

<p>Sitzungsvorlage</p> <p>Federführend: 40 Musikschule</p> <p>Beteiligt:</p>	<p>Vorlage- Nr: VO/2019/2263-40</p> <p>Status: öffentlich</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum: 22.02.2019</p> <p>Referent: Dr. Lange Christian</p>									
<p>Änderung der Satzung und Schulordnung der Städt. Musikschule zum 01.09.2019</p>										
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>14.03.2019</td> <td>Kultursenat</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>27.03.2019</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	14.03.2019	Kultursenat	Empfehlung	27.03.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
14.03.2019	Kultursenat	Empfehlung								
27.03.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung								

I. Sitzungsvortrag:

Im Zuge der Überarbeitung der Gebührensatzung, die unter Nr. VO/2019/2262-40 in gleicher Sitzung behandelt wird, wurden auch Satzung und Schulordnung überarbeitet und auf die aktuelle Situation der Musikschule angepasst. Zur Regelung der Nutzung von Musikschulinstrumenten wurde eine Nutzungsordnung entwickelt, die u.a. die Regelungen im bisher verwendeten „Mietvertrag“ enthält.

Neben einer Überarbeitung der Gliederung, die auch mit der Umstellung bzw. Neufassung von Paragraphen einherging, enthält die neue **Satzung** folgende wesentliche Änderungen:

§ 4 Gebühren

Hier wurde Absatz 2, der sich auf Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Bamberg haben bezieht, gestrichen, da die bisher auf dem Anmeldeformular enthaltene Sondervereinbarung mit der Einführung des Einheimischenabschlags entfallen konnte. Dieser gewährt Bürgerinnen und Bürgern, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bamberg haben, einen Abschlag in Höhe von 20% auf die Jahresgebühr für den Unterricht. Öffentliche Einrichtungen wie die Musikschule dienen gem. Art. 21 Abs. 1 S. 1 GO vorrangig den Gemeindeangehörigen, welche die grundsätzliche Kostenlast im Rahmen der Benutzung zu tragen haben. Der Einheimischenabschlag rechtfertigt vor diesem Hintergrund eine Gebührenermäßigung für gemeindeangehörige Benutzer. Auswärtige können die Angebote der Musikschule nach Maßgabe der Musikschul- und Gebührensatzung ohne Sondervereinbarung ebenfalls nutzen, müssen hierfür jedoch eine unverminderte Gebühr entrichten.

§ 6 Musikschulinstrumente

Nachdem bisher Instrumente vermietet wurden, was eine privatrechtliche Regelung bedeutet, musste eine **Nutzungsordnung** erstellt werden, die öffentlich-rechtliche Regelungen zur Überlassung, Übergabe, Behandlung des Instruments, Nutzungsdauer und bei Beschädigung enthält.

§ 12 Kuratorium

Ersetzt den am 24. August 2017 eingeschobenen § 11a Kuratorium.

Schulordnung:

Es wird ein Inhaltsverzeichnis neu eingeführt.

1. Aufgabe

Wurde wesentlich ausführlicher gefasst, um den Nutzerinnen und Nutzern gegenüber zu verdeutlichen, welche bildungs- und kulturpolitischen Ziele die Musikschule verfolgt. Zudem findet sich nun ein ausführlicher Verweis auf die Sing- und Musikschulverordnung, die es in dieser Form nur im Freistaat Bayern gibt.

2. Aufbau/Ausbildung

Zusätzlich zu den bisherigen Abteilungen (s. 1.2 alte Fassung) wurden Ergänzungsfächer, Kooperationen und Projekte / Veranstaltungen ergänzt.

3. Unterricht (Nr. 2 a.F.)

Hier wurden Angebote ergänzt, die zwischenzeitlich hinzugekommen sind, z.B. Eltern-Kind-Gruppen oder Musikalische Kooperationsprogramme in Grundschulen. Bei 3.3 wurde die „Ensembleverpflichtung“ aufgegeben. Neu heißt es, die Ensemblefächer sind „integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule“, die zum „verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule gehören“.

3.6 Kooperationen und **3.7 Projekte und Veranstaltungen** wurden neu aufgenommen.

7. Abmeldung / Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Hier wurde die frühere Nr. 7 Austritt / Ausschluss gründlich überarbeitet und auf öffentlich-rechtliche Regelungen und Formulierungen umgestellt.

12. Datenschutz

Wurde neu eingefügt.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Senat für Bildung, Kultur und Sport nimmt Kenntnis vom Sitzungsvortrag.
2. Der Senat für Bildung, Kultur und Sport empfiehlt dem Stadtrat, die neue Fassung der Satzung der Musikschule (Musikschulsatzung) mit den Anlagen Schulordnung und Nutzungsordnung für Musikschulinstrumente (neu) zum 01.09.2019 wie folgt zu beschließen:

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Schulträger
- § 2 Auftrag
- § 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen
- § 4 Gebühren
- § 5 Räumlichkeiten und Ausstattung
- § 6 Musikschulinstrumente
- § 7 Schulleitung
- § 8 Lehrkräfte
- § 9 Fort- und Weiterbildung
- § 10 Verwaltung
- § 11 Unterstützende Gremien
- § 12 Kuratorium
- § 13 In-Kraft-Treten
- Anlage 1 – Schulordnung

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine von der Stadt Bamberg getragene kommunale Bildungseinrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Bamberg“ und hat ihren Sitz in Bamberg. Sie ist eine Musikschule im Sinne der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Sing- und Musikschule (SiMuV) vom 17.08.1984 (GVBl. S. 290).

§ 2 Auftrag

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen und kulturellen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in der Schulordnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 4 Gebühren

Die Nutzerinnen und Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt, die unter sozialen Gesichtspunkten Ermäßigungen vorsieht.

§ 5 Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

§ 6 Musikschulinstrumente

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel gegen Gebühr zur Verfügung stellen. Näheres ist in der Nutzungsordnung für überlassene Musikschulinstrumente, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist, in der Gebührensatzung sowie der Schulordnung festgelegt.

§ 7 Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.

Der Leitung obliegen

1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen unbeschadet der Art. 38 und 39 GO und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung für die Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b) Führung des Kollegiums,
 - c) Beratung von Schülern und Eltern,
 - d) Entwicklung von Angebotsformen,
 - e) fachliche Information und Weiterbildung,
 - f) künstlerische Aktivitäten,
3. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,
 - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals,
 - c) Überwachung des Schulbetriebs,
 - d) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans,
 - e) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
 - f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung

§ 8 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 der SiMuV ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie wer-

den vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

§ 9 Fort- und Weiterbildung

Zur Erhaltung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung vom Unterricht freistellen und dafür Zuschüsse gewähren.

§ 10 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt.

§ 11 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Elternvertretung, Förderverein, Stiftung oder Beirat gebildet werden.

§ 12 Kuratorium

(1) Für die Angelegenheiten der städtischen Musikschule wird ein Kuratorium gebildet. Es besteht aus neun Personen sowie jeweils einem Vertreter / einer Vertreterin der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, die vom Stadtrat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen werden. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme.

(2) Den Vorsitz hat die jeweilige Kulturreferentin / der jeweilige Kulturreferent der Stadt Bamberg. Dem Vorsitzenden bzw. Stellvertreter obliegt die Einberufung und Leitung der Kuratoriumssitzung.

(3) Dem Kuratorium gehören an:

- der Kulturreferent / die Kulturreferentin der Stadt Bamberg
- je ein Sprecher / eine Sprecherin der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
- die Leitung der Musikschule
- der / die Vorsitzende des Fördervereins Städtische Musikschule Bamberg e.V.
- zwei Vertreter / Vertreterinnen der Musikschullehrkräfte
- zwei Vertreter / Vertreterinnen der Elternschaft
- zwei Vertreter / Vertreterinnen der Schülerschaft

Die Leitung der Musikschule unterstützt den Stadtrat bei der Berufung von Vertretern für das Kuratorium durch Unterbreitung geeigneter Vorschläge.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten Sitzungsgelder in der gleichen Höhe wie die Mitglieder des Stadtrates.

(5) Das Kuratorium berät die Leitung der Musikschule in allen die Musikschule betreffenden Angelegenheiten. Themen können beispielsweise sein:

- a) Finanzierung/Budget
- b) Gebühren: Ermäßigungen, Zuschläge, Erhöhungen (Höhe und Turnus)
- c) Unterrichtsangebot, Stadtteilversorgung, Kooperationen
- d) Veranstaltungen, Projekte und Reisen (z.B. in Partnerstädte)

(6) Das Kuratorium kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städtische Musikschule vom 02.02.1999 außer Kraft.

Schulordnung (Anlage 1 zur Satzung für die Städtische Musikschule Bamberg)

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzern (Schülerinnen und Schüler).

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabe
2. Aufbau/Ausbildung
3. Unterricht
4. Schuljahr
5. Anmeldung/Aufnahme
6. Probezeit
7. Abmeldung / Beendigung des Nutzungsverhältnisses
8. Verhinderung
9. Leistungen der Schülerin / des Schülers
10. Unterrichtsstätten
11. Aufsicht
12. Datenschutz
13. Bild- und Tonaufzeichnungen
14. Veranstaltungen / Öffentliche Auftritte
15. Instrumente / Noten / Unterrichtsmaterialien
16. Ausbildungsbuch
17. Gesundheitsbestimmungen
18. Unfallversicherung

1. Aufgabe

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singeschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und der Beschäftigungsverhältnisse des Lehrpersonals, der Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitativollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemein bildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte können eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann, erhalten.

2. Aufbau/Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung (Förderklasse)
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen.

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

3. Unterricht

3.1 Elementarstufe/Grundfächer

Die Musikalischen Grundfächer erschließen und fördern die musikalischen Anlagen der Kinder. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht in einem Musikalischen Grundfach ist daher Voraussetzung für die Zuteilung zum Instrumental- und Vokalunterricht. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

3.1.1 Eltern-Kind-Gruppen

Das Musizieren in Eltern-Kind-Gruppen ist ein Angebot für Kinder mit einem Eltern- oder Großelternanteil im Alter von 6-18 Monaten, 18-36 Monaten und 3-4 Jahren.

Der Unterricht wird in Gruppen von mind. 6 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt.

Dauer: mindestens ein Jahr.

3.1.2 Elementare Musikpraxis (EMP) für Vorschulkinder in der Kindertagesstätte oder der Musikschule

In die EMP werden Kinder zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen.

Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt.

Dauer: zwei Jahre.

3.1.3 Elementare Musikpraxis für Grundschulkinder in der Schule oder der Musikschule

Alternativ zum Einstieg im Vorschulalter können Kinder ab 6 Jahren die EMP für Grundschulkinder besuchen. Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt.

Dauer: ein Jahr.

3.1.4 Musikalische Kooperationsprogramme in der Grundschule

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemein bildender Schule gestaltet. Für Grundschulkinder im Alter von 6-9 Jahren bietet die Musikschule einmal wöchentlich 45 Minuten Vokal- oder Instrumentalunterricht in Gruppen ab 6 Kindern oder im Klassenverband an.

3.2 Instrumental- und Vokalunterricht

Der Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern wird in Gruppen mit 2 bis 4 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Unterrichtsform (Einzel- oder Gruppenunterricht) und die Unterrichtsdauer von 20 min (betrifft nur Suzuki-Methode), 30 min, 45 min oder 60 min, legt die Schulleitung in Absprache mit den Lehrkräften anhand des Alters, der Vorbildung, des Leistungsstand und der Leistungsbereitschaft der Schülerin / des Schülers sowie der Erfordernisse des Unterrichtsfachs fest. Wünsche der Schülerinnen / Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht. Das gilt auch für diesbezügliche Änderungen während des laufenden Schuljahres.

3.3 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft. Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Ensemble oder Einrichtung eines Ensembles besteht nicht.

3.4 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft. Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Ergänzungsfach oder Einrichtung eines Ergänzungsfachs besteht nicht.

3.5 Förderklasse / Studienvorbereitende Ausbildung

1. Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülerinnen / Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

2. Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:

a) Vokal-/Instrumentalunterricht: Zwei Unterrichtseinheiten (gesamt 90 Minuten) Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach

b) Ensemblefach

c) Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie

3. Interessenten können nur nach bestandener Leistungsprüfung (D2 nach FLP-Prüfungsordnung) in die Förderklasse / studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

4. Über den Ausschluss aus der Förderklasse / studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

3.6 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

3.7 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule.

4. Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

5. Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme nach Beginn des Schuljahres ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

6. Probezeit

Die Probezeit dauert bei den Grundfächern (Nr. 3.1.) drei Monate und bei den Instrumental- und Vokalfächern (Nr. 3.2.) sechs Monate.

7. Abmeldung / Beendigung des Nutzungsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai schriftlich zugehen.

2. Zum Ende der Probezeit (Nr. 6) kann ohne Angabe von Gründen eine Abmeldung erfolgen. Sie muss der Musikschule unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zugehen.

3. Im Übrigen kann die Schülerin / der Schüler während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) das Nutzungsverhältnis schriftlich gegenüber der Musikschule beenden.

4. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit der Schülerin / dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Nutzungsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

8. Verhinderung / Vertretung

(1) Kann die Schülerin / der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

(2) Die Musikschule ist berechtigt, für erkrankte Lehrkräfte Vertretungen zu bestellen und ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

9. Leistungen der Schülerin / des Schülers

Die Musikschule setzt voraus, dass sich jede Schülerin / jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und zu Hause um Fortschritte bemüht. Dabei sind die Leistungen der Schülerin / des Schülers auf der Grundlage der Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen angemessen zu beurteilen. Die Schülerin / der Schüler hat einmal pro Schuljahr seine Leistungen im Klassenvorspiel nachzuweisen.

10. Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

11. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

12. Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Nutzung oder Weitergabe erfolgt zu diesem Zweck nur innerhalb der Stadtverwaltung.

13. Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

14. Veranstaltungen / Öffentliche Auftritte

Die Teilnahme an den von der Musikschule angesetzten Vorspielen, Konzerten und weiteren Veranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme kann durch die Schulleitung oder den Fachlehrer in zumutbarem Umfang gefordert werden. Von öffentlichen Auftritten der Schülerinnen und Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern muss die Fachlehrkraft vorher in Kenntnis gesetzt werden.

15. Instrumente / Noten / Unterrichtsmaterialien

1. Grundsätzlich soll die Schülerin / der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente gegen Gebühr genutzt werden. Die Nutzungsbedingungen für überlassene Instrumente sind in einer Nutzungsordnung festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist (Anlage 2).

2. Noten oder andere für den Unterricht benötigte Materialien sind in zumutbarem Umfang von der Schülerin / dem Schüler auf Empfehlung der Fachlehrkraft anzuschaffen.

16. Ausbildungsbuch

Für jede Schülerin / jeden Schüler wird ein Ausbildungsbuch geführt. Am Ende des Schuljahres wird der Schülerin / dem Schüler die Teilnahme und der derzeitige Ausbildungsstand bestätigt. Die für das Ausbildungsbuch zu entrichtende Gebühr ist der Gebührensatzung zu entnehmen.

17. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden

18. Unfallversicherung

Die Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

Nutzungsordnung für überlassene Musikschulinstrumente (Anlage 2 zur Satzung für die Städtische Musikschule Bamberg)

§ 1 Überlassung

Mit Vermerk auf dem Anmeldeformular können Schülerinnen und Schüler der Musikschule eine gebührenpflichtige Überlassung von Musikschulinstrumenten, in denen sie Unterricht erhalten, beantragen. Die Überlassung erfolgt mit Zuteilung eines Instruments im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes durch die Musikschule. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 2 Übergabe

Instrumente werden von der Musikschule in einwandfreiem Zustand übergeben. Eventuelle Schäden werden bei Übergabe in einem Protokoll schriftlich festgehalten.

§ 3 Behandlung des Instruments

- (1) Die Schülerin/den Schüler verpflichtet sich, das Instrument pfleglich zu behandeln. Pflegetipps der Fachlehrer sind unbedingt zu beachten.
- (2) Kosten für Pflege und Zubehör (Blätter, Saiten, Kinnhalter, Schulterstützen etc.) gehen zu Lasten der Schülerin/des Schülers. Reparaturen können grundsätzlich nur durch die Musikschule veranlasst werden.

§ 4 Nutzungsdauer / Rückgabe

- (1) Die Nutzungsdauer ist auf ein Schuljahr begrenzt. Die Dauer kann in besonderen Fällen auf Antrag verlängert werden. Das Nutzungsverhältnis kann zum Ende eines Monats beendet werden. Die Nutzungsdauer endet spätestens zum Austritt aus der Musikschule.
- (2) Instrumente sind zum Ende der Nutzungsdauer zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt über die zuständige Instrumental-Lehrkraft an die Musikschule.
- (3) Eventuelle Schäden werden bei Rückgabe in einem Protokoll schriftlich festgehalten.
- (4) Wird das Instrument nach Ende der Nutzungsdauer nicht in einwandfreiem Zustand zurückgegeben, ist die Schülerin/der Schüler bzw. sind die gesetzlichen Vertreter unter entsprechender Anwendung des § 546 und § 546a BGB verpflichtet, entsprechend der Dauer des Pflichtenverstoßes eine Entschädigung in Höhe der monatlichen Nutzungsgebühr zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 5 Beschädigungen / Verlust

Beschädigung und Verlust sind unverzüglich gegenüber der Musikschule anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz unter entsprechender Anwendung der Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine Überlassung an Dritte.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

Verteiler:

Referat 1 – Herr Köster

Referat 4

Amt 40

40.001.1

Satzung für die Städtische Musikschule Bamberg

Vom 02.02.1999

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 12.02.1999 Nr. 4),
geändert durch Satzung vom 24. August 2017

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 01.09.2017 Nr. 18)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Schulträger
 - § 2 Auftrag
 - § 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen
 - § 4 Gebühren
 - § 5 Räumlichkeiten
 - § 6 Miet- und Leihinstrumente
 - § 7 Leiter der Musikschule
 - § 8 Lehrkräfte
 - § 9 Fort- und Weiterbildung
 - § 10 Verwaltung
 - § 11 Unterstützende Gremien
 - § 11a Kuratorium
 - § 12 In-Kraft-Treten
- Schulordnung (Anlage)

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine von der Stadt Bamberg getragene kommunale Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Bamberg“ und hat ihren Sitz in Bamberg. Sie ist eine Musikschule im Sinne der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Sing- und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) vom 17.08.1984 (BayRS 2237-4-K).

40.001.1

§ 2 Auftrag

Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Die Musikschule gliedert sich in

- Musikalische Grundfächer
- Instrumental- und Vokalfächer
- Ensemble- und Ergänzungsfächer
- Förderklasse.

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen sind in einer Schulordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, niederlegt.

§ 4 Gebühren

(1) Die Benützer leisten einen finanziellen Eigenbetrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt, die unter sozialen Gesichtspunkten Ermäßigungen vorsieht.

(2) Für Schüler, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Bamberg haben, ist ein besonderes Benutzungsverhältnis zu vereinbaren, für das die Regelungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend gelten, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt ist.

§ 5 Räumlichkeiten

Der Schulträger stellt der Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume zur Verfügung und sorgt für die Ausstattung.

40.001.1

§ 6 Miet- und Leihinstrumente

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel verleihen. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 7 Leiter der Musikschule

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule bestellt.

Dem Leiter obliegen

1. die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Art. 38 und 39 der Gemeindeordnung,
2. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung des Stundenplans,
 - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehrpersonals,
 - c) Überwachung des Unterrichts,
 - d) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern
 - f) Durchführung von Veranstaltungen,
 - g) Statistik, Analyse und Planungen.
3. die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung für die Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b) Führung des Lehrerkollegiums,
 - c) Beratung von Schülern und Eltern,
 - d) kulturelle Kontaktpflege,
 - e) fachliche Information und Weiterbildung,
 - f) künstlerische Aktivitäten.

§ 8 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung, die die Voraussetzungen im Sinne des § 4, Abs. 2 der Sing- und Musikschulverordnung vom 17.08.1984 (BayRS 2237-4-K) erfüllen. Sie werden im Benehmen mit dem Schulleiter vom Träger der Musikschule eingestellt.

40.001.1

§ 9 Fort- und Weiterbildung

Zur Erhaltung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leiter und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung vom Unterricht freistellen und dafür Zuschüsse gewähren.

§ 10 Verwaltung

Für die Verwaltung wird geeignetes Personal bestellt.

§ 11 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Beirat, Elternvertretung oder Förderverein gegründet werden.

§ 11a^{*}) Kuratorium**

(1) Für die Angelegenheiten der städtischen Musikschule wird ein Kuratorium gebildet. Es besteht aus neun Personen sowie einem Vertreter / einer Vertreterin der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, die vom Stadtrat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen werden. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme.

(2) Den Vorsitz hat die jeweilige Kulturreferentin/ der jeweilige Kulturreferent der Stadt Bamberg. Dem Vorsitzenden bzw. Stellvertreter obliegt die Einberufung und Leitung der Kuratoriumssitzung.

(3) Das Kuratorium setzt sich wie folgt zusammen:

- der jeweilige Kulturreferent/ die jeweilige Kulturreferentin der Stadt Bamberg
- je ein Sprecher/eine Sprecherin der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
- der jeweilige Leiter/ die jeweilige Leiterin der Musikschule
- der/ die Vorsitzende des Fördervereins
- zwei Vertreter/innen der Musikschullehrkräfte
- zwei Vertreter/innen der Elternschaft
- zwei Vertreter/ innen der Schülerschaft

Für die Berufung der Vertreter für das Kuratorium unterstützt die Leitung der Musikschule den Stadtrat durch Vorschläge.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten Sitzungsgelder in der gleichen Höhe wie die Mitglieder des Stadtrates.

40.001.1

(5) Das Kuratorium berät die Leiterin/ den Leiter der Musikschule in allen die Musikschule betreffenden Angelegenheiten. Themen können beispielsweise sein:

- a) Finanzierung/Budget
- b) Gebühren: Ermäßigungen, Zuschläge, Erhöhungen (Höhe und Turnus)
- c) Unterrichtsangebot, Stadtteilversorgung, Kooperationen
- d) Veranstaltungen, Projekte und Reisen (z.B. in Partnerstädte)

(6) Das Kuratorium kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben

§ 12 *) In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städtische Musikschule Bamberg vom 27.08.1982 außer Kraft.

*) § 12 betrifft die ursprüngliche Fassung

**) Ziffern 2.2, 7, 9 und 10 der Schulordnung (Anlage zur Satzung) geändert durch Satzung vom 06.05.2009

***) eingefügt durch Satzung vom 24. August 2017

Schulordnung **)

(Anlage zur Satzung für die Städtische Musikschule Bamberg)

1. Aufgabe und Aufbau

- 1.1. Die Städtische Musikschule Bamberg soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtauslese und Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.
- 1.2. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen gliedert sich die Musikschule entsprechend dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) in folgende Abteilungen:
 1. Musikalische Grundfächer
 2. Instrumental- und Vokalfächer
 3. Ensemblefächer
 4. Förderklasse
 5. Ergänzende Einrichtungen

2. Unterricht

2.1. Musikalische Grundfächer

Die Musikalischen Grundfächer erschließen und fördern die musikalischen Anlagen der Kinder. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht in einem Musikalischen Grundfach ist daher Voraussetzung für die Zuteilung zum Instrumental- und Vokalunterricht. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Musikalische Früherziehung (MFE)

In die MFE werden Kinder zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen. Der Kurs dauert zwei Jahre. Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt.

Musikalische Grundausbildung

Die Kurse der musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter durchgeführt und dauern 1 Jahr. Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt.

2.2. Instrumental- und Vokalunterricht

Der Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern wird in Gruppen zu 2 bis 4 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Unterrichtsform (Einzel- oder Gruppenunterricht) und die Unterrichtsdauer von 20 min (betrifft nur Suzuki-Methode), 30 min, 45 min oder 60 min legen die Schulleitung bzw. die Lehrkräfte anhand des Alters, der Vorbildung, des Leistungsstands und der Leistungsbereitschaft des Schülers sowie der Erfordernisse des Unterrichtsfachs fest. Das gilt

40.001.1

auch für diesbezügliche Änderungen während des laufenden Schuljahres. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform oder -dauer besteht nicht.

2.3. Ensemblefächer

Der Ensembleunterricht ist verbindlicher Bestandteil des Instrumental- und Vokalunterrichts. Er führt die Schülerinnen und Schüler zum gemeinsamen Musizieren und fördert ihre musikalische Entwicklung. Die Teilnahme am kostenlosen Ensembleunterricht ist bei entsprechender Eignung verpflichtend. Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Ensemble oder Einrichtung eines Ensembles besteht nicht.

2.4. Förderklasse (Studienvorbereitende Ausbildung)

Die Förderklasse bietet besonders interessierten und begabten Schülern die Möglichkeit, ihre musikalische Ausbildung zu vertiefen. Darüber hinaus schafft sie die Voraussetzungen für ein musikalisches Berufsstudium.

Die Pflichtbelegung umfasst vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:

- instrumentales/vokales Hauptfach
- instrumentales/vokales Nebenfach
- Gehörbildung/Theorie
- Ensemble

Der Eintritt in die Förderklasse soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen. Der Verbleib in der Förderklasse soll vier Jahre nicht überschreiten.

Die Aufnahme in die Förderklasse erfolgt auf Vorschlag des Hauptfachlehrers.

Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- Leistungsstand im Hauptfach mindestens Mittelstufe I
- schriftliches Gutachten des Hauptfachlehrers
- praktische Aufnahmeprüfung im Hauptfach

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung

2.5. Ergänzende Einrichtungen

Ergänzende Einrichtungen sind Angebote, die wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernisse nicht in den Rahmen der Abteilungen 2.1. bis 2.4. eingefügt werden können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

3. Unterrichtszeiten

3.1. Schuljahr

40.001.1

Das Schuljahr der Städtischen Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August. Die Ferien und unterrichtsfreien Feiertage der Städtischen Musikschule richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

4. Unterrichtsstätten/Aufsicht

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule ausgewiesenen Räumen statt. Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Bei variabel vereinbarten Unterrichtszeiten gilt dies sinngemäß für die tatsächliche Unterrichtszeit. Die Aufsicht beginnt und endet im Unterrichtsraum.

5. Instrumente/Noten/Unterrichtsmaterialien

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden. Noten oder andere für den Unterricht benötigte Materialien sind in zumutbarem Umfang vom Schüler bzw. dem Erziehungsberechtigten auf Empfehlung der Lehrkraft anzuschaffen.

6. Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit der Einteilung zum Unterricht entsteht ein unbefristeter Unterrichtsvertrag, der zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren verpflichtet. Die Aufnahme kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

7. Austritt/Ausschluss

- 7.1. Sowohl der Benutzer als auch die Musikschule können das Vertragsverhältnis spätestens am 31.05. des Jahres zum Ende des laufenden Schuljahres ohne Angabe von Gründen kündigen.
- 7.2. Innerhalb der Probezeit (Ziffer 9) kann das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen bei den Grundfächern zum 30.11. bzw. den Instrumental- und Vokalfächern zum 28.02. gekündigt werden.
- 7.3. Beide Parteien sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit zur fristlosen Kündigung ohne Einhaltung einer besonderen Frist berechtigt.

Als wichtiger Grund in der Person des Benutzers, der diese(n) zur Kündigung berechtigt, gelten insbesondere der Wegzug oder eine längere Krankheit des Benutzers.

Ein wichtiger Grund, der die Musikschule zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor

40.001.1

- bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung der Musikschule oder
 - wenn aufgrund mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen (vgl. auch Ziffer 10) Fortschritte nicht zu erkennen sind.
- Im letztgenannten Fall sind die Eltern vorher zur beabsichtigten Maßnahme zu hören.

- 7.4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, im Fall der Ziffer 7.3. unter Angabe des wichtigen Grundes.
- 7.5. Liegt weder ein Fall der Ziffern 7.1. oder 7.2. noch 7.3. vor, kann das Vertragsverhältnis nur mit Genehmigung des anderen Vertragspartners beendet werden. Die Schulleitung trifft ihre Entscheidung über die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen.

8. Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon rechtzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

9. Probezeit

Die Probezeit dauert bei den Grundfächern (2.1.) drei Monate und bei den Instrumental- und Vokalfächern (2.2.) sechs Monate.

10. Leistungen des Schülers

Die Musikschule setzt voraus, dass sich jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und zu Hause um Fortschritte bemüht. Dabei sind die Leistungen des Schülers auf der Grundlage der Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen angemessen zu beurteilen. Der Schüler hat einmal pro Schuljahr seine Leistungen im Klassenvorspiel nachzuweisen.

11. Veranstaltungen/Öffentliche Auftritte

Die Teilnahme an den von der Musikschule angesetzten Vorspielen, Konzerten und weiteren Veranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme kann durch die Schulleitung oder den Fachlehrer in zumutbarem Umfang gefordert werden.

Von öffentlichen Auftritten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern muss der Fachlehrer vorher in Kenntnis gesetzt werden.

12. Ausbildungsbuch

40.001.1

Für jeden Schüler wird ein Ausbildungsbuch geführt. Am Ende des Schuljahres wird dem Schüler die Teilnahme und sein derzeitiger Ausbildungsstand bestätigt. Die Kosten für das Ausbildungsbuch trägt der Schüler bzw. sein Erziehungsberechtigter.

40.001.1

13. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

14. Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall ohne Drittverschulden versichert.